

## **Antrag**

des Freistaates Bayern

---

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der  
Rinder- und Schafprämienverordnung**

Punkt 33 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3a - neu - (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 3 ist folgender neuer Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3a  
Übergangsvorschrift

Die Länder werden ermächtigt, für bestehende genehmigte Erhitzungsanlagen den Betrieb noch während 5 Jahren nach der Verkündung zuzulassen."

Begründung:

Den Ländern soll die Möglichkeit gegeben werden, für bereits bestehende genehmigte Erhitzungsanlagen den Betrieb für weitere 5 Jahre zuzulassen, um Entschädigungsansprüche der Betreiber zu vermeiden.

**Ausgeliefert am 31. MRZ. 1995**